

## **DATENSCHUTZ INFORMATIONSBLATT PAYBOX PREMIUM & PAYBOX STARTER**

**Welche Daten werden von der paybox Bank AG verarbeitet, damit Sie Ihre paybox nutzen können?**

Zur Abwicklung des Vertrags über die Nutzung der paybox premium oder paybox starter und Erstellung von personalisierten Zahlungsverkehrsstatistiken verarbeitet die paybox Bank AG gemäß § 8 Abs 3 Z 4 DSG 2000 automationsunterstützt folgende Daten:

Vor- und Familienname, akademischer Grad, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Adresse samt E-Mail-Adresse, Mobilfunknummer, Bankverbindung (Kreditinstitut, IBAN, Kontoinhaber), Ausweisdaten (Ausweistyp, Ausweisnummer, ausstellende Behörde), Arbeitgeber, monatliches Einkommen sowie meine Bonitätsdaten (Höhe der Verbindlichkeiten, Zahlungsverhalten, Kreditkarten- Transaktionsdaten, Mahnungen) und Umsätze der mit meiner paybox getätigten Transaktionen.

**Was sind die „Kleinkreditevidenz“ des Kreditschutzverbandes von 1870 und die „Warnliste“?**

Im Zuge des Abschlusses des Vertrages über die Nutzung der paybox premium oder paybox starter haben Sie sich damit einverstanden erklärt, dass Ihr Vor- und Familienname, Ihre Adressdaten samt Geburtsdatum, die Höhe der Verbindlichkeit (paybox Limit), Rückführungsmodalitäten, allfällige Schritte im Zusammenhang mit der Fälligstellung und der Rechtsverfolgung an die beim Kreditschutzverband von 1870 (KSV) geführte Kleinkreditevidenz (KKE) und bei qualifiziertem Zahlungsverzug an die Warnliste der österreichischen Kreditinstitute übermittelt werden. Die Warnliste und die KKE sind zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung geführte Informationsverbundsysteme (iSd § 50 DSG 2000) von Kreditinstituten im Fall der Warnliste und von Kreditinstituten, kreditgebenden Versicherungsunternehmen und Leasingunternehmen im Fall der KKE, deren Betreiber der KSV ist. Zweck der Übermittlung ist die Verwahrung und Zusammenführung der vorangeführten Daten durch den KSV zwecks Weitergabe auf Anfrage ausschließlich an Kreditinstitute, kreditgewährende Versicherungsunternehmen und Leasinggesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsland des europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit diese eine Rechtspflicht zur korrekten Beurteilung des Kreditrisikos, das ein Kreditwerber darstellt, trifft. Im Fall einer Eintragung stehen Ihnen als Rechtsbehelfe das Auskunftsrecht, das Recht auf Richtigstellung oder Löschung und das Widerspruchsrecht gemäß §§ 26 bis 28 DSG 2000 im dort definierten Umfang zu. Diese Rechte sind schriftlich beim Kreditschutzverband von 1870, 1120 Wien, Wagenseilgasse 7, geltend zu machen.

**Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt- Geldwäschegesetz (FM-GwG)**

Die paybox Bank AG („paybox Bank“) ist durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Informationen einzuholen und aufzubewahren.

Die paybox Bank hat gemäß FM-GwG u.a. die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen, den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft

der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Die paybox Bank hat insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren.

Das FM-GwG räumt der paybox Bank die gesetzliche Ermächtigung iSd Datenschutzgesetzes (DSG 2000) zur Verwendung der genannten Daten der Kunden im Rahmen der Ausübung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ein, zu denen die paybox Bank gesetzlich verpflichtet ist und die dem öffentlichen Interesse dienen. Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung der Bank. Ein Widerspruch des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der Bank nicht beachtet werden.

Die paybox Bank hat alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet bzw. gespeichert hat, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist oder die Finanzmarktaufsicht hat längere Aufbewahrungsfristen durch Verordnung festgelegt.